



## SHETU-Brücke

Verein zur Förderung von Bildungs- und  
Ausbildungsprojekten in Bangladesch e. V.

— Satzung —

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Shetu“ e.V. (Verein zur Förderung von Bildungs- und Ausbildungsprojekten in Bangladesch e.V.)

## **§ 2 Aufgabe und Zweck**

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Ausbildungs- und Bildungsprojekten in Bangladesch.

Diese Aufgabe soll verwirklicht werden durch:

1. Hilfe für NGOs (NonGovernmentOrganisations) Pfarreien, Gruppen, und einzelnen in Bangladesch durch finanzielle Hilfe zur Selbsthilfe
2. Werbung mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber der Lebenssituation in Bangladesch
3. Persönliche Kontakte zu Vertretern der NGOs, Pfarreien und Gruppen in Bangladesch zum Austausch und gemeinsamen Weiterentwickeln von Ausbildungs- und Bildungsprojekten
4. Zusammenarbeit mit privaten, kirchlichen und öffentlichen Stellen, Institutionen und Vereinigungen, die vergleichbare Ziele verfolgen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGB1. IS. 613, ber. 1977 I S. 269), insbesondere durch Förderung der Erziehung und der Volksbildung sowie durch Förderung des Gedankens der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die dem Zweck nach § 2 zustimmen und sich bereiterklären unmittelbar an den auf dieses Ziel gerichteten Aktivitäten mitzuwirken. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung und Zustimmung durch den Vorstand.

Die Mitglieder entrichten mindestens jährlich Mitgliedsbeiträge, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung oder durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen einer satzungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder (§ 3) und sonstige Zuwendungen.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und beschließt für welche Maßnahmen nach § 2 die Mittel des Vereins verwendet werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Mitgliederversammlungen sind durch schriftliche Einladung vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft einzeln in geheimer Abstimmung (schriftliche Wahl). Andere Abstimmungen erfolgen durch Akklamation (Handaufheben); geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus Vorsitzender/Vorsitzendem, stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzendem, Schriftführer/Schriftführerin und Kassier und 2 möglichen Beisitzern.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.

## **§ 8 Mildtätigkeit**

Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beiträge oder Spenden besteht nicht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Hilfswerke

- Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen
- Shanti Schweiz in Buchs

Die es für die in § 2 genannten Ziele, also unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke, zu verwenden haben.

Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz-, oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 06.05.2017 in Burgkirchen/Alz angenommen und tritt damit in Kraft.

Gründungsmitglieder: